# Öffentliche Bekanntmachung einer Abgrabungsgenehmigung gemäß § 27 UVPG i. V. m. Art. 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG

**Vollzug des Bayer. Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG), des Bayer. Verwaltungsverfahrens-gesetzes (BayVwVfG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Antrag auf abgrabungsrechtliche Genehmigung für den Kiesabbau mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 1682 der Gemarkung Haimbuch, Gemeinde Mötzing, durch die Firma Hans Wolf GmbH & Co. KG, Ittlinger Straße 175, 94315 Straubing**

Das Landratsamt Regensburg hat in einem Verfahren nach § 6 Abs. 1 Bayer. Abgrabungsgesetz (BayAbgrG) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 05.04.2022, Az. S 31-7-6011-Wolf-1682\_Haimbuch (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

**1. Genehmigung nach Art. 6 Abs. 1 Bayer. Abgrabungsgesetz (BayAbgrG)**

1.1 Gegenstand der Genehmigung

Der Hans Wolf GmbH & Co. KG (Unternehmerin), vertreten durch Herrn Hans Wolf, Ittlinger Str. 175, 94315 Straubing, wird die Genehmigung erteilt, auf der Flurnr. 1682 der Gemarkung Haimbuch Kies auf ca. 22 ,4 ha mit einer Menge von ca. 2.100.000 m³ abzubauen und die Fläche anschließend wieder zu verfüllen. …

**2. Nebenbestimmungen**

…

**3. Hinweise**

…

**4. Zwangsgeldandrohung**

**…**

**5. Kostenentscheidung**

**…**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** **Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift der Urkundsbeamtin/des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**1 Form. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

**1**Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Abgrabungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Gemäß § 27 UVPG hat das Landratsamt Regensburg als zuständige Behörde die Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens öffentlich bekannt zu machen sowie den Bescheid zur Einsicht auszulegen.

In entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 BayVwVfG erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung. In entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG wird der Bescheid öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Der vollständige Genehmigungsbescheid samt Anlagen und genehmigten Antragsunterlagen liegt in der Zeit **vom 13.04.2022** **bis einschließlich 28.04.2022** für jedermann zur Einsicht an folgenden Stellen aus und kann während dieser Zeit eingesehen werden:

1. Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.Nr. 4.0041, während der Dienststunden

(Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 13.00 bis 15.30 Uhr und Donnerstag

von 13.00 bis 17.30 Uhr). Voraussetzung ist hier eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel.

0941/4009-462

2. Verwaltungsgemeinschaft Sünching, Schulstraße 26, 93104 Sünching, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 13.30 bis 17.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 bis 18.00 Uhr).

Eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 09480/9380-0 ist erforderlich.

3. Verwaltungsgemeinschaft Rain, Schloßplatz 2, 94369 Rain, während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, Montag und Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr und Mittwoch von 13.30 bis 18.00 Uhr). Auch hier ist eine vorherige Terminvereinbarung unter Tel. 09429/94010 angezeigt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gegenüber den Betroffenen (z. B. Nachbarn und Personen, die Einwendungen erhoben haben) als zugestellt.

Der Bescheid ist zudem innerhalb dieses Zeitraums online auf dem UVP-Portal Bayern htpps://www.uvpverbund.de) einzusehen (§§ 27 Satz 2, 20 UVPG).

Die Genehmigung kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Regensburg, 05.04.2022

Landratsamt Regensburg

Herrmann

Abteilungsleiter

Az. S 31-7-6011-Wolf-1682\_Haimbuch